

00 R.

1501

IV. J.  
Sammlung

1059

An  
 Eine Höchstansehentliche  
 Kayserl. COMMISSION  
 Und Hochlöbliche  
 Reichs-VISITATIONS-  
 DEPUTATION  
 MEMORIALE

Von Seiten  
 Des Präsidenten  
 Freyherrn von Angelheim  
 und mit-unterschiedener  
 Assessoren  
 Des Kayserlichen und Heil. Römischen Reichs  
 ammer-Verichts.

Sambt Beylagen  
 Sub Lit. A. usque F. inclusive.





Der Römischen Kayserli-  
 chen Majestät Höchstansehent-  
 liche Herren Commissarii,  
 Hochwürdigster Fürst /  
 Gnädigster Herr /

Hoch-Edelgeboren- Hochgeehrtester Herr!

So dann

Der Churfürsten / Fürsten und Stän-  
 den Hochverordnete Herren Visitatores!

Hoch Wohl- und Hoch Edelgebörne / auch Hoch-  
 Edel- Besreng- und Hoch Belährte /

Hoch- auch Vielgeehrte Herren!

**A**ller Hochfürstlich Gnaden / Excellenz /  
 und unsere Hoch- auch Vielgeehrte Herren wer-  
 den sonder Zweifel mit nicht geringem Unlust  
 bisshero bemercket haben / gleich wir und an-  
 dere nach dermahltiger Restablirung des Höch-  
 sten Gerichts seuffzende zu unserer größten Be-  
 schwerden vernehmen müssen / was gestalten der Herr Präsi-  
 dent Graf von Solms / ob gleich kundbahren Rechts ist /  
 daß unter litigirenden Partheyen kein Theil wegen dessen / so  
 der

der andere zu seiner Defension schrift. oder mündlich vorbrin-  
ger / eine Injurien - Klage führen könne / als nach geendigter Sa-  
chen / als wann sich ererst zu Tage legen kan / ob dassjenige /  
so geschrieben worden / der Wahrheit gemäß / und zu Behuff  
der Sachen nöthig gewesen / oder ob es wider die Wahrheit  
ohne Noth / und also per Calumniam vorbracht worden / gleich  
wir in unserer am 19. Junii jüngst producirter schließlicher Beante-  
wortung pag. 39. §. Wir haben 2c. & seqq. aus Gött. und Welt-  
lichen Rechten klar angewiesen / dennoch immerhin continuire  
sich über Anzüglichkeiten durante processu zu beschwehren / und  
weitläuffige Catalogos darüber zu exhibiren / da doch bey deren  
Beleuchtung klar erscheinen wird / daß alle darin angeführte  
passus, in lauterem / zu unserer unumbgänglichen Defension nö-  
thigen Expressionen bestehen / mithin jure, non injuriä gesche-  
hen / allermassen auch alles / so wir geschrieben / wir nothdürff-  
tig bewiesen / und respectivè die Anzeig gegeben haben / wie bey  
Inspicirung unserer Schriften sich klar zu Tage legen wird ;  
Und demnach der Herr Graf zu dergleichen Klagen umbdane-  
niger befugt / je klarer ist / daß im Gegentheil seine Schriften  
mit veritablen und hefftigen Injurien durchgehents angefüllet  
seyn / und über dieses alles derselbe in seinen Specificationen der/  
seiner Meynung nach / vornehmsten Anzüglichkeiten oftmahl  
unsere Wort nicht fideliter angeführet / sondern andere substitui-  
ret / gleich dann in der Beylag Num. 3. seines Memorialis vom  
19. Augusti jüngst Num. 10. Er als injurios gegen die Kayserliche  
Majestät setzet / ob hätten wir pag. 50. gemeldter unserer schließ-  
lichen Beantwortung gesagt / die jezt Glorwürdigst. Regie-  
rende Kayserl. Majestät thäten im Werck selbstn bezeigen / daß  
Sie an den Kayserl. Rescripten und anderen Verordnungen vom  
16. Decembr. 1702. und 13. Decembr. 1703. kein Theil nehmen /  
da wir doch nur von denen narratis. idque jure notorio permit-  
tente geredet ; Desgleichen Ungrund dann bey den übrigen  
Puncten durchgehents anzutreffen seyn wird / also / daß seine  
gegen uns vorgebende Anzüglichkeiten selbstn vielmehr lauter In-  
jurien gegen uns in ventre haben / als derselben uns mit Grund  
überführen.

Umb nun zu sehen / daß Er dessen / so Er uns imputiren  
darff / auch in allen seinen übrigen Schrifften selbst in der That  
schier in allen paginis schuldig seye / so haben wir in der Be-  
lag  
Lit. A. die in seiner fernern Folgeleistung / wie auch Memorialien  
vom 19. Aug. und 25. Octob. jüngst erfindliche wahre und haupt-  
Anzüglichkeiten und unanständige Expressiones nur einiger maß-  
Lit. B. sen sub. lit. B. & C. hiebeygehend specificiren / weniger nicht gegen  
& C. die gemeldtem seinem Memoriali vom 19. Augusti jüngst beyge-  
legte Extractus sub Num. 3. 5. & 6. einige kurze Anmerkungen  
Lit. D. angezeigt nicht lassen wollen / dabey auch noch ferner ohn-  
E. & F. ner Extracten die Worte anzüglich und unerfindlicher Passu-  
um &c. beyammen sehet / da doch die meiste Passus nicht anzüg-  
lich / sondern zu unserer Defension obangeregter massen aller-  
dings nöthig / theils deren passuum auch dergestalten evidentem  
in facto wahr seyn / daß Sie mit dem Wort / Ohnerfindlich  
sine injuriâ ohnundglich belegt werden können / weßwegen Er  
dann den Reccels. novis. §. 37. allwo den partibus in judicio distri-  
cte befohlen wird / auff die hinc inde proponirte facta specificè  
& distinctè mit Expression der Umbsänden negando aut affirman-  
do categorice zu antworten / gebührend beobachten sollen ;  
Indeme nun aber ermeldter Herr Präsident demselben gerad  
zuwider in allen seinen Specificationen die Materien ohne Bey-  
fügung einer special-negation, oder Beständnuß durcheinan-  
der mischet / so ist Handgreiflich / daß Er sine ordina & lege,  
sine formâ & normâ juris procedere / folglich die ganze Sach  
in eine gestickene Confusion und Verwirrung zu sehen / mithin  
durch dieses Mittel der Justiz zu entfliehen / das Visitations- Bes-  
schafft aber immer aufzuhalten / oder gar ins Stecken zu brin-  
gen intendire / wie denn umb solches mit einem Exemplo zu  
zeigen / Er in seiner Specification Num. 3. seines angeführten  
Memorialis vom 19. Augusti jüngst gleich Num. 1. sezet / wie hät-  
ten in unserer schließlichen Handlung pag. 6. vorgegeben / imo  
eine sichere in einem an die Kayserl. Majestät von denen Herren  
Assessoren Berneman / Krebs / dann dem von Pyrcel unterm  
14. Maji

14. Maji 1703. abgelassenem Schreiben allegirte Beylag Num. 11. seye sambt mehreren andern Schreiben und Berichten von den actis removiret worden / welches auch 2do. auf das Kayserl. Ministerium redundire / weils 3tio. von daraus gedachtes Schreiben vom 14. Maji 1703. an die Kayserl. Commission überschickt / und 4to. von dieser einer Hochlöbl. Visitation communiciret worden / wobey nicht zu vergessen seye / daß 5to. gedachte Herren Assesores dieser allegirten Beylag allbereits gnugsame Erleuthering bey einer Hochansehentl. Visitation übergeben ; In dieser Erzehlung nun seynd so mancherley facta als numeri darin seyn / das erste derselben dependiret von diesen Præmissis : nemlichen / daß gemeldte Authores die Beylag quast. ihrem Schreiben vom 19. Maji 1703. pag. 27. S. Euer Kayserl. Majestät 1c. beygelegt zu haben / bekennen / gestalten sich mit Umständen darauff bezogen / und specialiter ihre Personen darüber zu menagiren / und etwa durch andere Veranlassung es dahin allergnädigst zu richten / damit bey dem Reichs. Convent zu Regensburg deßfalls ein baldiger Schluß erfolgen möge / welches alles / wann ermeldte Specificatio Num. 11. nicht beygelegt worden wäre / auch aufgelöset werden müssen / weils sie nun aber unter den Communicatis nicht ersündlich / so muß nothwendig folgen / daß sie ab actis removiret worden / wie dann auch wegen der Pyrellischen Schreiben an den gewesenen Referenten Hn. Reichs. Hoff. Rath Maffettier / daß selbige ad acta geleet worden / durch dessen eigene Bekantnuß und Beylagen in unserm Memoriali vom 8. dieses klar gezeiget / und kan also dieses als klar bewiesen / mit Raison nicht negiret werden ; Daß nun aber diese Removirung auff das Kayserl. Ministerium (wie der Hr. Graff Num. 2. sustiniren will) redundire / ist aus unserm Vorgeben gar nicht zwer zwingen / indeme sie durch einen einfligen der Gegen. Parthie anhangenden Causley. Bedienten oder sonst jemand / deme die acta durch die Hand gangen / geschehen seyn kan / auch handgreifflicher Vermuthung nach / durch gegentheilige Veranlassung geschehen ist / die sub Num. 3. & 4. seynd so evident ; daß gemeldtes Prædicatum Ohneründlich / unundglich darauff quadriren kan ; das sub Num. 5. aber ist uns facti alioni.

und wissen nichts davon / müssen es jedoch juxta prædeducta un-  
 sers Orths für ein unerfindliches Vor- und Angeben achten / und  
 hat es gleiche Bewandnuß mit allen übrigen Puncten / gleich ab  
 der Beslag Lit. D. zu ersehen ist.

Und ist demnach an Eu. Hochfürstl. Gn. / Excellenz / und  
 unsere Hoch- auch Vielgeehrte Herren unsere unterthänigst- und  
 Rechts- begründete Bitt / Dieselbe besteben / diese Graff. Solmi-  
 sche Memorialia, jedoch ohne Maßgeben / offermeldtem Hn. Prä-  
 sidenten wieder zurück zu geben / und demselben zu befehlen / daß  
 Er sie zuvor von denen darin erfindlichen häufigen- allzuharten  
 Anzüglich- und anderen Ohnanständigkeitten purgire / denselben  
 aber die dadurch wohlverdiente Ahndung gerechtest empfinden  
 zu lassen ; Inzwischen aber / daß Er mit dergleichen so unzeitig- /  
 confus, und unschließlichen / als disseits ohnveranlassen Einstreu-  
 ungen / welchen wir dahero / sonderlich denen uns impurirten An-  
 züglichkeiten mehr nicht als eine General-Contradiction entgegen  
 zu setzen nöthig erachten / das heiljame Visitations- Geschafft zu  
 unschätzblichem Schaden des boni publici fernervvelt zu remoriren /  
 und Zeit zu gewinnen / sich nicht mehr unterstehen / sondern viel  
 mehr die Dissidien- Sach zum Schluß besördern solle / Ihme  
 nachtrüchlich zu injungiren.

**Euer Hochfürstlichen Gnaden**  
**Excellenz**

**Und unserer Hoch- auch Vielgeehrten Herren**

Unterthänigst- Dienst- schuldigt- und bereitwilligste

F. A. D. Freyherr von Ingelheim.

G. J. von Triesen- J. H. D. Freyherr J. E. J. Nys Graff  
 von Hausen. von Ritter zum und Herr v. War-  
 Gränenstein. tenburg.

M. G. Wigand. J. A. von Bernstorff.

Der Hr. Assessor von Brinck ist zwar als diese Schrift unterschrieben wor-  
 den / allbereits verschieden gewesen / hat sie jedoch noch mit  
 concertiret / und approbiret. Solgen



# Folgen die Beylagen.

Lit. A.

Anzüglichkeiten aus dem Memoriali  
der Graff Solmischen ferneren aufserlegten  
Folgleistung / gründlicher Information,  
und Erläuterung gezogen.

**P**ag. 3. lin. 5. Anerwogen Sie (des Freyherrn von Ingelheim  
und Majorum exhibita) mit so Ehrenrührig als un-  
erfindlichen Calumnien, und Lasterungen angefüllet.

lin. 8. Einen rechten Wästel jederman vor solchem Greuel  
haben muß.

lin. 22. Abjecte unanständige Redens-Weisen und Expressiones ein-  
mischen / welche auch in den untersten Gerichten nicht ungeahndet hin-  
gehen.

lin. 29. Wir thäten die Reichs-Schluß pro Ludibrio halten.

lin. 30. Injurien mit Injurien häuffen / ja solche vergrößern / und  
täglich weiters sich deßfalls verlauffen.

lin. 31. Das Visitations-Geschäft in eine inextricable Verwirrung  
zu bringen / vornemblich aber die Ihnen bevorstehende Schärffe / und  
rechtlische Animadversion, worzu dieselbe nicht in totum zu evitiren  
wäre / solche doch wenigstens sein lang zurück zu halten / so eine schäd-  
liche intention seye.

Pag. 7. lin. 2. Die wegen Säuber- und Purgirung der Ingels  
heimischen injurioten Memorialien.

Pag. 10. lin. ult. Werden die Gegen-Beschwehden eine divul-  
gerte Ehrenrührige Schrift inciculirt.

Pag. 22. lin. 15. Nennet Er des Praesidenten Freyherrn von In-  
gelheim und Majorum Beantwortung und Demonstration non factae  
probationis &c. ein erstammens-mäßigen Hauffen zusam-  
men

men geschriebener und recht aufgesuchter anzüglichen und injuriösen Redens-*Arthen* und *Calumnien*.

lin. 12. Außer Lasterungen und Unerfindlichkeiten seye wenig / oder gar nichts reelles daraus zu erlesen.

lin. 27. In den widrigen *Scriptis* enthaltener irriger / und der Wahrheit widerstrebender *assertorum* und empfindlicher *injuriën* und *Lasterungen*.

lin. penult. Lasterhafte Schreib-*Arth*.

Pag. 13. lin. 3. & 4. Zehlet Er sich unter die Christen / uns aber unter deren und der Gerechtigkeit Feinden.

Pag. 14. lin. 4. & seq. hujus *Svi*. So ist ja auch bekant / daß kein Status *Imperii*, es seye auch derselbe von welcher Ordnung Er wolle / dergleichen gegen sich vorkommende Laster-Schriften / in Ansehung darunter ledirten *qualitatis status*, ohne die dagegen rechtliche Satisfaction zu nehmen / hingehen lassen / vielmehr mit öffentlicher deren Vernichtung und anderer publicquen Ahndung in seinem Territorio dagegen zu verfahren pfleget / wie solches noch kürzlich von *Sciothen* einer löblichen Stadt Nürnberg practiciret / und bekauntlich mit *Ihro Kayserl. Majestät Allerhöchsten* Autorität / und auff eingeholtes unpartheyisches informat eine dergleichen Urtheil gegen einen sicheren *Doctorem Medicinæ*, umb willen Er in einem bekandten Abdruck (welchen derselbe bey hiesiger Höchstaussehentlicher Visitation im verwichenen Jahr übergeben gehabt;) dasigen *Raths* Mit-Glieder und andere an ihren Ehren angegriffen / am 15. *Martii* nuperi publiciret / und vermög dessen der Author ad *perpetuos carceres* condemniret / darobeneben zu einer solennen recantation angehalten / auch das *impressum* durch den Nachrichter verbrennt worden; Dergleichen Exempel noch mehr angeführt werden könten / vor dießmahl aber nur dieses hier sonderlich einschlagende allegiret wird; Es würde auch gar beschwerlich und *qualitati status Imperii* sehr präjudicirlich fallen / wann durch Überkommung einer solchen Charge, als das *Præsidium* bey dem löblichen *Cammer-Gerichte* ist / man sich dergleichen ab *inferioribus* zuzustossenden höchst-schimpfflichen *Injuriën* exponiren und solches ohne *eclatante* Ahndung hingehen sollte.

lin. 30. Frevelmüthige Schreib-*Arth*.

Pag. 15. lin. 7. Als in welchem vor 5. Jahren leyder von dem Freyherrn von Ingelheim und Consorten die Separation von ihren Ambs-Berrichtungen nebst Verbot der Audiengien / und Heimmungen der Gerichtlichen Handlungen eigenmächtig unternommen / mithin das so lang angehaltene betrübte Iustitium, so viel an Ihnen gewesen / verursachet worden.

Aus der Graff Solm. Beylag Lit. A.

PAG. 2. lin. 43. Mit so ungerimben recht vorschreiblichen Determinirungen.

lin. 37. Und nicht so offenbarlich zu erkennen gegeben hätten / daß Sie vor erwehntem Examine Scheu tragen.

lin. ult. Daß der Concipiit beregter Ingelheimischer Deduction sich unterstehen darff / die Reichs-Gutachten in einem andern Verstand zu detorquiren.

Pag. 13. lin. 32. Wann nicht vorher aus mehrern die intention hervorgerleuchtet hätte / das Visitations-Geschäft in eine Dissolution zu bringen.

lin. 60. Daß der Freyherr von Ingelheim und Consorten die wahre Urheber des Iustirii seyen.

Aus der Graff Solm. Beylag Lit. B.

PAG. 2. lin. 25. Als ja leyder die scandalose Memorialia bekant / welche der Freyherr von Ingelheim und mit à Collegio separirte Assessores nicht nur in Comitiiis übergeben.

Pag 3. lin. 32. *Quaquam si me tantis laboribus pro communi salute efferrer, aliquando ad gloriam in refutandis maledictis improborum hominum.*

Pag. 7. lin. 42. Absonderlich bey vermaßligen von dem Freyherrn von Ingelheim geführtem Directorio viele defectus sich besunden / und zwar solche / welche wider die Cammer-Gerichts-Ordnung lieffen / der Administration unpartheyischer Justiz zuwider / und als nie erhörte Neuerungen / wodurch des Gerichts Authorität / und Ansehen geschwächet / viele üble Nachreden gegen das Gericht bey denen Statibus Imperii causiret worden / mithin zu dessen Verachtung und Hemmung der Justiz gereichten.

Pag. 8. lin. 20. A Collegio sich separirte Assessores : welches  
offt vorkommt.

Pag. 11. lin. 10. Der ältere Präsident führe das Directorium *de facto*.

Pag. 15. lin. 24. Bey dem Collegio die *opinio* der *independenz* eingegriffen.

lin. 47. Sondern unerörtert / und unausgemacht / mithin die dif-  
famation auff dem Collegio blieben / welcher Fehler vom *Presi-  
dio* vornemblich herrührete.

Pag. 16. lin. 1. Es wäre hingegen in dem *officio Praesidis* viel/  
fältig angestossen worden.

lin. 6. Der Administration unpartheyischer Justitz widerstrebende und  
zur confusion und Zerrüttung des Geriches gereichende defectus, wel-  
che bis dato der Freyherr von Ingelheim obchon darzu Gelegenheit sich  
präsentiret / und sie Ihme ad nouitiam gekommen / nicht abgeleinet  
hat.

lin. 15. Er / Herr Graff von Solms hätte einen blossen Spectatorem  
derer vorgehenden und zunehmenden Verordnungen abgeben müssen.

lin. 32. Man hätte die Kayserl. Gerechtfame nicht nach der Billigkeit  
vor Augen gehabt.

Pag. 17. lin. 29. Worin der völlige Ausbruch der zusammen-  
haltender Majorum sich ins besondere geduffert.

Pag. 18. lin. 34. Was vor seltsame und abentheuerliche  
Ding in etlichen *Votis* vorkommen.

Pag. 23. lin. 37. Daß die dabey interessirte ( verstehet die Majora  
Collegii ) von Affecten nicht frey wären.

Pag. 24. lin. 35. Als Er der Freyherr von Ingelheim nicht nur  
in der Haupte Sach als Delator und Instigator des Hessen, Darm-  
städtischen Schreibens wäre / sondern auch bey den darüber vorgefalle-  
nen Streit, Händelen nicht gänglich in *terminis impartialis Praesidii* ge-  
blieben.

Pag. 55. lin. antepenult. Begangene Excess und unjustificirliche  
Bezeugungen.

Aus der Solm. Beylag Lit. C.

Pag. 4. lin. 34. Daß der Freyherr von Jügelheim und Consorten so ohnverschämbt der Wahrheit zu wider sich nicht scheuen.

Aus der Solm. Beylag Lit. D.

Pag. 6. lin. 5. Wird der introitus der Gegen-Beschwehden ein *Prodromus injuriarum* genennet.

Pag. 16. lin. 9. Wider die Wahrheit impuirt wird.

lin. 15. Ob aus Maliz oder Ignoranz der Concipist diesen *Svum*, hies her setzet.

lin. 31. Weilen aber hiebey wieder ein ganzer Hauffen *Calumnien* vorbracht worden.

Pag. 20. lin. 33. So suchen Sie grosse Herrn in das Werck zu verwickelen / in der Hoffung *sub hoc clypeo* durchzukommen.

Pag. 22. lin. 10. Über die Verwegenheit nicht gnug zu verwunderen.

lin. 9. Ist dieses eine der unverschämbssten Lästern.

lin. 22. Und fast so viel wider die Wahrheit streicende *expressiones*, als Wörter darin befindlich.

lin. 23. Darunter verborgene böse intentionen.

lin. 27. Unerleidentliche *Calumnien*.

Pag. 24. lin. 40. Ungereimbtes und unerwiesenes Geschwäs.

Pag. 25. lin. 4. In Ansehung ihrer eigenmächtigen und Straffmäßigen *separation à Collegio*.

Pag. 26. lin. 17. So ist sich über die vermessene Feder nicht gnug zu verwundern.

lin. 36. Gegen solche unerfindliche / und allzu sensible Lästern.

Pag. 28. lin. 48. Wie diesen verwegenen Schriftstellern.

Aus der Solm. Beylag Lit. E.

Pag. 1. lin. 12. Vorgebrachten überhäufften scandalösen *Calumni-*en und Lästern auch sonst irrigen und unerfindlichen *Ge-*schichts- Erzehlungen.

lin. 20. Theils wiederholte / theils neu erfonnene höchst- Ehrenwürige und injuriose allesambt aber unerfindliche und der Notoriesat widerstre-

benne Calumnien und Lasterungen / wohl eins deren scandalosesten scriptorum, welche jemahls ans Tagelicht gekommen.

lin. ult. Hat sich kaum Vermuthen können / daß ein solche Schandhe-Schriſſe ad acta kommen und ihm communicirt worden.

Pag. 2. lin. 2. Daß fast nichts als injurien darin enthalten.

lin. 7. Die abentheuerliche und unerfindliche imputata.

lin. 10. Die darin enthaltene Unrichtigkeiten und Calumnien anweisen.

lin. 22. Die widrige Unrichtigkeiten und Calumnien aber in Anſehung ihrer Vielheit ꝛc.

Pag. 3. lin. 31. Unter so injuriösen als unanständigen und theils abjeſſen expressionen.

lin. 32. Schändliche imputationes.

Pag. 4. lin. 42. Die böse intention der Widriggesinten.

Pag. 8. lin. 23. So schein / als ob der Freyherr von Ingelheim an dem offerwehnen adjuncto und darinnen angezeigten Machinationen nicht ersättiget seye.

Pag. 11. lin. 42. Der gegen solche Lasterungen gebührenden Ahndung.

Pag. 18. lin. 25. Als bekanntlich der Freyherr von Ingelheim die nach alter observanz zu dem Præsidio erforderete qualicatem Status nicht hätte.

Pag. 19. lin. 3. Das verächtliche Tractament des Graffen von Laubach seye der erste und Haupt-Grundstein zu dem Prædominat gewesen.

lin. 19. & seq. Der Assessor Wigand als Referens hätte andere von der Freyenser Sach nicht informirte Alleſſores zugezogen / und mit Verhaltung der Vorhergangener Decreten die Sach dahin dirigiret / daß unerachtet kein Rechtsbeständiges gravamen, weniger læsio, als das principium restitutionis ersündlich gewesen / die gebettene restitution nebst den Processibus erkant worden. Welches eine atrocissima injuria so wohl gegen das Præsidium, als gemeldten Alleſſorem Wigand / gestalten auch evidentia actorum zu wider / allermassen auch ad querelam syndicatūs ex dolo gehörig ist / gleich bey Refutation dieser Graff-Solmischer Beylag Lit. E. fünfzeighin mit mehrerem gezeiget werden wird.

lin. 8. Ist die alhier angehende Relation von dem vermindlichen Con-  
cluso pleni de Novemb. 1701. voller Anzüglichkeiten wider den Prä-  
sidenten Freyherrn von Ingelheim.

Pag. 20. lin. 29. Als der Freyherr von Ingelheim zu völliger und  
absoluter Beherrschung des Collegii nicht gelangen könnte / hat Er das  
divide & imperabis zu praticiren angefangen.

lin. 33. Durch deren huzige Consilia aber Er (der Präsident Freyherr  
von Ingelheim) sich zu immer mehr extremitäten verleiten lassen / also  
dass die seinige den bösen Erfolg voraus sehend / darüber mit Thränen  
geklaget.

lin. penult. Haben sich diese zusammen gethane Commembra Colle-  
gii eines dergestaltigen despotischen Gewalts unter direction des Frey-  
herrn von Ingelheim angemasset.

Pag. 21. lin. 2. Die specialia davon anzuführen / erforderten  
ein ganzes Volumen.

lin. 9. Sub usurpato nomine Collegii.

lin. 20. Der eusserste Grad des auff das höchst gestiegenen Prædomi-  
nats.

lin. 23. Einiger dergestalt zusammen haltender Majorum.

lin. 48. Ist wohl schändlich.

Pag. 25. lin. 16. Die noch weitere arrogante Anführung.

lin. 30. Und müste wohl eine unglaubliche Verwegenheit seyn.

Pag. 26. lin. 13. Welches alles / wie es wider alle Wahrheit und  
Wohlanständigkeit lauffet.

lin. 19. Eclarante Ahndung gegen solche Lasterungen werde vor-  
geschret werden / als es des darunter begangenen *Delicti* Größe er-  
fordert.

Pag. 28. lin. 19. Mit allem Zug in Ansehung der allzu exorbi-  
ranten widrigen ohnerfindlichen imputatorum, und lästerlichen Ca-  
lumnien.

Specification deren Puncten / welche  
zwar an sich selbst keine Anzüglichkeiten sind/  
dannoch aber von dem Herrn Präsidenten Grafen von

Solms uns vor Anzügen angerechnet worden / woraus  
dann zu ersehen / daß dasjenige / so Er uns als anzü-  
glic imputirt / Er selbstn toties quoties  
gegen uns geschrieben.

Pag. 3. lin. 10. Weilen (versteht die Calumnien) theils exhibita  
fast integraliter extrahirt werden müssen.

lin. 13. Indicium malæ causæ an den Tag legen.

Pag. 5. lin. 11. Zusammen gesuchte unerfindliche Impurata.

Pag. 6. lin. 1. Contra notorietatem facti enthaltene Geschichten  
Erzählungen und imputationes.

Pag. 7. lin. 13. Selbige (die Ingelheimische Memorialia) wä-  
ren auff eine allzuinjuriöse Schreib-Arth abgefasst.

Pag. 11. lin. 8. Die Majora wären Ihme allerhand excessus und de-  
fectus auff höchst-Ehrenrührige Arth anzudichten bemühet.

lin. 18. Aufgefommene imputata.

Pag. 12. lin. 9. Irrige und verdrehte Vorstellung der facto-  
rum.

### Aus der Solm. Beylag Lit. A.

Pag. 2. lin. 51. Ganz ohnerfindliche und irrige supposita.

Pag. 3. lin. 15. Wie alle darin zusammen gesuchte argumenta  
in blosser Detorquirung bestehen.

Pag. 4. lin. 26. Widerlegung der blossen Schein-Gründen.

lin. 32. Die angemaste Unterscheidung ist mere cerebrina.

Pag. 5. lin. 24. Die erdichtete Abheilung.

Pag. 9. lin. 34. Mit eben so grossen Ungrund in facto, als Un-  
erheblichkeit den ordentlichen Weg Visitationis zu verhauden.

lin. ult. Aber quoad quartam objectionem wohl sehr lächerlich.

Pag. 10. lin. 16. Ist eine erdichtete Verdrehung.

lin. 23. Als Sie mit übler Detorquirung der gemeinen Rechten und  
anderer Schrifften gehabt.

Pag. 13. lin. 36. Theils aus besorglicher Geflossenheit weitläuffi-  
gen Schrifte-Wechseltens.

lin. 60. Aus den Ingelheimischen Schein-Gründen.

Aus



Aus der Solm. Beylag Lit. B.

Pag. 4. lin. 1. Meine Widriggesinnete  
 Pag. 9. lin. 36. Was vor Machinationes, Unterschlagun-  
 gen / und Umbweege hierunter (verstehet die Mystische Reception) ge-  
 brauchet.

Pag. 11. lin. 40. Die sogenannte Majora.

lin. 42. Sub usurpato Collegii nomine.

Pag. 12. lin. 18. Von dergleichen Unordnungen.

Pag. 18. lin. 8. Welches tempo denen Widriggesinneten umb  
 so favorabler geschienen / Ihn völlig unter sich zu bringen.

Aus der Solm. Beylag Lit. C.

Pag. 5. lin. 36. Die darüber critisirende.

Aus der Solm. Beylag Lit. D.

Pag. 1. lin. 14. Die darin beständige so anzügliche passus, als un-  
 ersündliche irrige und verkehrte Geschichts. Erzehlungen.

lin. 25. Intuitu der injuriösen Schreib. Arth.

Pag. 3. lin. antepen. Nieht eine Prob des bisherigen Prædominats.

Pag. 5. lin. 39. A Collegio separirte Membra.

Pag. 7. lin. 1. Massen fast keine Zeilen in diesem gravamine pu-  
 rativo, wo nicht entweder eine offenbare Unerständigkeit / oder doch  
 wenigstens verkehrte Geschichts. Erzehlungen enthalten.

Pag. 9. lin. 36. Eine nicht undeutliche Probe des Prædominats  
 der Majorum.

lin. 42. Hierbey fehlts wederumb an wahrhaffter Erzehlung.

Pag. 10. lin. 35. Verdröhetete Erzehlungen.

Pag. 15 lin. 5. Eine prædominirende Weise.

lin. 32. Solche contra notorietatem angeedichtet werden.

lin. 35. Welche Erdichtung.

Pag. 19. lin. 25. Das unerwiesene und erdichtete imputatum.

lin. 29. Straffmäßige Injurien.

Pag. 23. lin. 6. Indessen ist das Vorgeben gleich vorigen erdichtet.

Pag. 28. lin. 44. Und welche Reichs. bekandter massen das Ges-  
 ichte auffer Activität gesehet / und verstöret haben.

Aus


Aus der Graff Solm. Beylag Lit. E.

- Pag. 1. lin. 30. Ja selbstn von der poena calumniantium wohl informirt zu seyn.
- lin. 32. Der Character den Sie sich noch attribuiren / eine mehrere Bescheidenheit und Circumspection von Ihnen erfordert.
- Pag. 4. lin. 7. Theils ganz unerfindlich / theils verdrehte Geschichts Erzehlung.
- Pag. 5. lin. 34. Hält nichts / als unerwiesene injurien in sich.
- Pag. 6. lin. 21. Finden sich wiederumb in diesen ein Hauffen injurien.
- lin. 26. Ob der Concipist sich mehr Mühe gegeben injuriöse Epitheta zusammen zu schreiben.
- Pag. 7. lin. 8. Der bey dem gedachten Präsentations-Geschäfte vorgangenen Machinationen / Unterschlagungen &c.
- Pag. 9. lin. 43. So seltsam als injuriöse asserum.
- Pag. 11. lin. 19. Ist ein nimmermehr erweisliche Andichtung.
- lin. 23. So injuriöse als vermessene Vorgeben.
- lin. 35. Und mit eingemischter abentheuerlicher petitorem.
- Pag. 14. lin. penult. Und ein Zeichen des ihrer fechts gesuchten Prædominats und alleiniger direction in allen Dingen.
- Pag. 15. lin. 37. Seltsame Unerfindlichkeiten.
- Pag. 17. lin. 38. Daß Er der Freyherr von Ingelheim eine mehrere Auctorität als sein Vorfahrer in officio so bald prætendirt.
- Pag. 21. lin. 11. Unternommener Mißbrauch der Fiscalischen Gelder.
- lin. 30. Wie auff alle andere effectus Prædominatus.
- Pag. 22. lin. 18. Also ist sich über die Kühnheit zu verwundern.
- Pag. 24. lin. 1. Daß man ansezo dergleichen ungegründete subterfugia suchet.
- Pag. 27. lin. 37. Die sich incongrue die Majora Collegii nennen.
- Pag. 31. lin. 34. Die übergrosse in Schrifften sich nehmende Licentiosität des Freyherrn von Ingelheim.
- lin. 35. Die Straff würdige Schrifsteller.
- Dergleichen noch unzählbare andere angezogen werden könnten / man hat aber der Weitläufftigkeit wegen es unterlassen.

Lit. B.

Lit. B.

Specification deren Anzüglichkeiten  
und Respects-Verlehrungen gegen eine Höchste  
ansehnliche Kayserl. Commission und Hohe Reichs-  
Visitations-Deputation, und in Befolg der Kayserl. Majestät und  
sämbtlicher Herrn Ständen des Heil. Röm. Reichs / so in  
der Graff-Solmischen Anzeig sub exhibito den 19.  
Aug. 1709. und deren Beylagen enthalten.

1mo.  In dem vorgängigen Memoriali pag. 2. Es seye seine  
intention niemahl auff eine Proceß-mäßige Hand-  
lung / sondern auff eine denunciationem necessariam  
gegangen: Da doch in dem Decreto vom 18. Junii  
1708. Ihme tanquam Delatori voluntariae sive Ac-  
cusatori die probation tanquam parti injungiret worden. Widerstres-  
bet also perseveranter einer Hochlöbl. Visitation austrücklicher Vere-  
ordnung.

2do. Pag. 3. Die Rechten thäten Ihm hierunter das Wort  
reden / welches bisshero von Ihm verschiedentlich außgeführt wor-  
den seye etc. Womit Er dann Hochbesagte Visitations-Deputation  
syndiciret / ob seye Derselben vorbemeldtes Decretum den Rechten  
nicht gemäß.

3tio. Pag. 5. Die prædicata honoris & functionum seyen  
Ihme und denen zu Rath erscheinenden Herrn Assessoren entzogen;  
Da doch sich pro Collegio auffzuführen / und sich die zu Rath ge-  
hende zu nennen / Ihnen toties verboten worden.

4to. Pag. 6. S. Ich lebe etc. Wie Weiterungen und übelen  
Consequenzen, und S. Es ist demnach etc. betrohet Er Hochbesagte  
Visitations-Deputation, wosern Dieselbe Ihme seinen / ob schon un-  
befugten Willen nicht thun würde / mit bösen Suiten &c. welches Der-  
selben zu nicht geringem Despect gereichet.

E

5to. Gibt

5to. Gibe Er in diesen seinen Memorialibus und Beylagen weder dem Praesidenten Freyherrn von Ingelheim / weder den mehrren Assessoren deren so nachträcklichen Visitations-Verordnungen ungrachtet die Ehren- und Chargen-Prædicata, wie sein Memoriale vom 19. Augusti gleich bey dem introitu so viel das Ehren-Prædicat, und dessen Beylag Num. 5. puncto 20. so viel das Chargen-Prædicat betreffe / bezeigen / an welchem letztern Orth Er hingegen sich selbst das Herrn-Prædicat zuleget.

Lit. C.

Specification deren in dieser Schrift enthaltenen Anzüglichkeiten gegen den Praesidenten Freyherrn von Ingelheim und mehrere Assessores.

1.  
Pag. 4. Beschuldiget Er dieselbe auff's neue deren bey dem Baron Swischen Geschäfte begangener Machinationen / Künstlehen / vorsätzlichen Unterschlagungen / Umbweege / und Unrichtigkeiten.

2.  
Pag. eâdem. Ohrichtigkeit der Protocollen.

3.  
Pag. 5. Anzüglicher und injuriöser Schreib- Art / so Sie continuiert und vermehret.

4.  
Eâd. pag. 5. Als habe ic. Scandalösen bishero überhand genommenen Lâstern / Schänden und Schmâhen. Item hätten sich so gröblich vergangen.

5.  
Eâd. pag. Könne sich seines Stands und Gebuhres wegen von *Privatis* nicht länger diffamiren lassen ic. Da doch eine Hoche löbliche

lobliche Visitation uns jederzeit nicht pro privatis sondern als Präsi-  
denten und Assessoren tractiret / und davor erkant.

6.

Pag. ead. circa finem. Hätten qualitatıs Statıs Imperii in  
unserm Scripto nicht geschonet / sondern selbige angetastet / und ob  
solche Qualität eine besondere Dignität tribuire / in Zweifel gezogen ;  
Da wir doch de qualitate Statıs simpliciter & per se nicht / sondern  
in sensu respectivo geredet.

7.

Pag. 6. Bey continuirendem Schänden und Schmähen wür-  
den die inevitable præjudicia, Weiherungen und übele Consequen-  
zien nicht zu verhüten seyn.

8.

In deme am 25. Octobr. jüngst • produciretem Memoriali pag.  
3. circa finem seyn die bisherige widrige Scripta mit höchst • ärgerlichen  
und Ehrenrührigen Calumnien / deren theils allzu empfindlich / ja von  
weit auffgehend • und nachtheiliger Consequenz seyn / angefüllet.

9.

Pag. 4. Hätte eine Specification der größten injurien und ca-  
lumnien übergeben / und deren correctur vor dem Druck begehret.

10.

Pag. ead. circa finem. Sehen diesseitiger Final - Handlung  
alle und jede Calumnien / Injurien und Lasterungen inseriret.

11.

Pag. ult. Würde Ihme nicht zugemuthet werden können / auff  
die aller Wohlständigkeit zuwiderlauffende Schmähe • Schrifften  
und incomplete exhibita , ehe dieselbe corrigire und ergänzet / zu  
antworten.

## Lit. D.

Kurze Erleuthering der Brass-Sol-  
mischen Beylag Num. 3. mehr angeregten Me-  
moralis vom 19. Augusti 1709. worin Er den Präsi-  
denten

dentem Freyherrn von Ingelheim und Assessores zu beschuldigen sich angemasset / ob hätten dieselbe des Kayserl. Hoffes und dasigen Ministerii mit anzüglich und unerfindlichen Vorgeben nicht verschonet.

**A**D 1mum. Der erste Punct ist allschon in dem Memoriali beantwortet.

Ad 2dum. Hat der Präsident Freyherr von Ingelheim und mehre Assesores die incompetentiam und andere bey dem Extract befindliche defectus pag. 23. und 34. Ihrer schließlichen Beantwortung so klar und umbständlich demonstrirt / daß der Herr Präsident Graf von Solms keine special-Antwort darauff zu geben vermögt / welches Sie utiliter acceptiren / und wann in der offenbaren Notorietät bestehet / daß die causa receptionis Assessorum cum omnibus annexis vi ordinationis, & tot aliarum Imperii Constitutionum vors Cammer-Verichte gehören / die Baron Dwisehe Präsentations-Sach aber wegen darüber entstandener Differenzien von dannen per Cæsarem & Status an eine Hochlöbl. Reichs-Visitations-Deputation remittiret ist / wie kan dann der Herr Graff von Solms in Zweifel ziehen / daß der Kayserl. Majestät Reichs-Hoff-Kath keine Jurisdiction darüber habe / daß der Herr Scheib bey Hochermeldter Visitations-Deputation präzente Collegio seinen Eyd ablegen / und so dann auf des producirenden Theils articulos nicht allein / sondern auch des andern Interrogatoria und also legaliter deponiren müsse? Ob nun dieses unser An- und Vorbringen anzüglich und unerfindlich seye / darüber lassen wir einen Hochansehntl. Visitations-Confessum das Urtheil fällen.

Ad 3tium. Dieser Punct ist allschon in unserem Memoriali beantwortet.

Ad 4tium. Dieser Punct ist zu verstehen von Schreiben / so ein oder ander Kayserl. Minister wegen der an Jhn Herrn Präsidenten erangener zweyfacher Kayserl. inhibitionen von selbiger Zeit an bis auff den 7ten Aprilis an Jhn geschrieben: Nun hätte Er zuforderst eine special- und cathegorische Erklärung von sich geben sollen / ob Er deren empfangen habe oder nicht; Erstern fals auch sie produciren solten / gleich Er an uns pretendiret / daß wir alle Schreiben / so auch

zur Historie gehören / zu produciren schuldig seyn / und wird sich alsdann gezeiget haben / ob Sie Ihme Lufft gemacht haben oder nicht / letzteren falls aber würden wir uns schon der Gebähr nach vernahmen lassen haben. Nun aber / da Er ein solches nicht gethan / kan Er uns einer Anzüglichkeit gegen das Kayserl. Ministerium so wohl als Unersindlichkeit anders nicht / als mit höchstem Unfug beschuldigen.

Ad 6tum. Wird das Collegium zu seiner Zeit wann es wieder in seiner Activität seyn wird / unser allhier angezogenes Vorgeben zur Gnüge darthun : Daß aber dieses Graffs Solmsische Vorum von Kayserl. Majestät als Pflicht • mäßig gelobt worden seyn solle / erinnern wir uns nicht / so hat auch ermeldter Herr Praesident nicht angezeigt / wo ein solches enthalten seye / umb zu sehen / in was vor Terminis ein solches geschehen / wodurch es veranlasset worden / und mit was vor Umständen es begleitet seye ; Sonsten aber ist bekandt / daß Allerhöchstherrliche Kayserl. Majestät / nachdeme der ältere Praesident und Assessores sich beklagt / daß Dieselbe in dieser Sach mit lauter unerfindlichen Berichten hintergangen / und dadurch ein und andere ungnädige Verordnungen sub- & obreptitiè gegen Sie aufgewürcket worden / Dero beywohnendem allerhöchsten Justiz • Eyffer nach allermitbest consentiret / daß diese ganze Sach an gegenwärtige Höchstseherliche Dero Kayserl. Commission und Hohe Reichs • Visitation • Deputation zu gründlicher Untersuch • und Decidirung remittiret worden / und hätte demnach der Herr Graff von Solms sich selbstn leicht bescheiden können / daß es mit dem allhier seiner seiths anziehendem Kayserl. Lob seines Voti gleiche Bewandnuß haben müsse / und Er ein solches zu Abbruch der Höchsts • und Hochbesagter Kayserl. Commission und Reichs • Deputation aufgetragener cognition nicht allegiren könne.

Ad 6tum. & 7timum. Wegen dieser Puncten beziehen wir uns auff die in anseherer schließlichen Beantwortung pag. 37. und 43. angeführte in Rechten tieff • gegründete Ursachen / warumben Er nicht Commissarius seyn können / und nehmen utiliter an / daß Er darauff nichts zu antworten gewußt ; Es ist ja sonst allen / so die Jura nur von fernem angesehen / bekant / daß auch gegen einen Kayserl. Commissarium excipire werden könne / und einem solchen excipirenden Theil erlaubt seye / zu sagen / daß ein solcher Commissarius de jure nicht

Commissarius seyn könne / ohne daß ein solches die Kayserl. Majestät im geringsten angehe / es erscheinet aber hieraus abermahlen / daß der Herr Präsident Graff von Solms gegen alle Rechte privilegirt zu seyn pretendire.

Ad 8vum. Auff diesen Punct wird die hieroben ad 4tum. gegebene Antwort erholet / Er producire seine an Wehl. Herrn Reichs-Hoff-Rath Maystetterin als gewissenen Referenten erlassene und von demselben empfangene Schreiben: So gibt auch die Vernunfft / daß der von Pyrcel alles / so derselbe an gemeldten Herrn Referenten geschrieben und zur Antwort erhalten / Ihme Herrn Graffen als seinem Consorti litis jedesmahl communicirt / und alles di Concerto mit Ihm gethan habe / worab dann der Schluß / ob Er mit dem Herrn Referenten colludirt habe oder nicht / leicht zu machen ist.

Ad 9num. Womiu dann auch dieser Punct seine Erledigung hat / und wird ein Hochansehnlicher Visitations-Confessus aus der von uns sub fide Juramenti anbefohlener maßen producirtes Correspondenz schon erschen / ob dieses unser An- und Vorbringen anzüglich / oder der Wahrheit gemäß seye.

Ad 10um. Dieser Punct ist allschon in unserm Memoriali beantwortet / und hat Er unsere Wort allhier gefährlich verkehret / indeme Er an statt der Narraten / die Kayserl. Rescripta substituirt.

Ad 11um. Die allhier angeregte zweyfache Kayserl. inhibitiones haben wir in unserm am 12. Decembr. 1708. producirtem Gegen-Memorial, und mit dem so darin allegirt wird / ad sufficientiam bewiesen / gegenheiliger Herr Präsident auch hats in seiner tercie historica sub Lit. B. seiner fernern Folgeleistung S. 79. Item Lit. C. S. 16. n. 5. & alibi gestanden / so viel aber seine darüber angemaste explicationes und Aufschüchten betrifft / beziehen wir uns auff unsere am 17. Julii jüngst producirtes final-Handlung pag. 45. S. 30. pag. 91. S. In S. 13. & pag. 107. S. So ist auch ic. so dann auff obgemeldtes unser Gegen-Memoriale; daß Er nun aber sothane Kayserl. inhibitiones verwindtschlaget / ist evident, indeme Er den von Pyrcel zu restituiren sich den 7. April 1704. angemastet; Der übrige Inhalt dieses puncti findet sich in der producirten Wienerischen Correspondenz N. 15. und ist dahero weder unersündlich / weder anzüglich.

Lit. E.



Lit. E.

Antwort auf die Graf Solmische Bey-  
lag Num. 5. obbesagten Memorialis  
vom 19. Augusti 1709.

**A**D Num. 1mum. Hat man seine am 30. Julii 1708. bey einem Hochlöbl. Visitations - Congress übergebene Anzeig und Er-  
kennung zwar eine Probations - Schrift genennet / aber nicht in der  
intention, daß sie es in der That seye; Gleich auch ein solches der  
Herr Präsident Graff von Solms allhier selbst bekennet / quod acce-  
ptatur, sondern daß sie eine solche vigore Decreti vom 18. Junii 1708.  
seyn solle: hierüber kan fernere besehen werden unsere am 17. Julii jänzt  
producirte final - Handlung pag. 132.

Ad 2dum. Wird dieser Punct der Hoch - Richterlichen Er-  
mehung lediglich anheind gestellt.

Ad 3tium. Beziehet man sich bey diesem Punct auff die ex-  
hibirte Protocolla pleni.

Ad 4tum. Ist die Consequenz / daß / weilten Lc. Stender die  
allhier allegirte seriem actorum unter die Gesandschaften zu Regens-  
spurg privatim in ædibus außgetheilet / sie ad acta judicialia gehöre /  
unschlüssig.

Ad 5tum. Hat der Präsident Freyherr von Ingelheim und  
Assessor die allhier von dem Herrn Graffen erzehlende Umstände zu  
der Zeit / als Sie ihre schließliche Beantwortung verfertigt / nicht  
gewußt / gestalten auch der Herr Graff Sie in seiner Folgeistung nicht  
gemeldet / und kan daher Derselbe Sie über das / so Sie geschrieben  
nicht culpiren; Im übrigen lassen wir es bey unserer vorigen Beanto-  
wortung.

Ad 6tum. Stehet bey diesem Punct dem gegentheil. Hn. Præ-  
sidenten / indeme Er verrichtet / was seines Ambts nicht gewesen / und  
hoc ipso rei illicitæ operam spenderet / zumahlen es hinterruckts des  
älteren

älteren Präſidenten und Collegii geſchehen / die ſtarcke præſumption entgegen / geſtaltten auch ſein eigenes ſo genanntes Protocol nicht angenommen wird / dieſſeits auch nicht bekant iſt / wer von Canzley-Personen dabey geweſen / ſo iſt auch glaublich / daß in eventum dieſelbe/weißen der Herr Graff Ihnen Authoritative und de facto in Ihr Amte gefallen / intimidirt worden / Ihnen etwas entgegen zureden ; Er kan auch nicht laugnen / daß Er das Rechtliche Concept aus der Schubladen zu ſich genommen / und kan demnach ein gleiches mit anderen geſchehen ſeyn ; Und muß Er demnach vor alles ſtehen / ſo in der Schubladen manquiret / wodurch Er dergeltalt graviret iſt / daß Er anderſt nicht / als medio juramento purgationis heraus kommen kan.

Ad 7imum. Wird ein Löbliches Collegium Camerale und ſonderlich der ältere Präſident bey dieſem Punct intempetivè von dem Herrn Graffen ſeiner übeln Gewohnheit nach carpiret / indeme derſelbe bey denen Umfragen in Circulo, oder per Senatus alſo verfahren / wie vorhin von ſeinen Vorfahren ſederzeit vernünfftig geſchehen / geſtaltten die puncta, worüber ſolcher geſtalt umbgefraget wird / inſgemein von keiner groſſen Conſequenz oder indagine ſeynd / worüber die ordinari gerichtliche Functiones mit Führung eines Protocolli lang auffzuziehen und zu behindern in der Ordnung verboten iſt. So ſtehet auch keinem Präſidenten an / ſelbſt ein Protocolum darüber zu führen / oder weitere annotationes als zu ſeiner ſelbſt Nachriht zu machen / geſtaltten ſelbige offte angeregter maßen / ſonderlich von dem Jüngeren Präſidenten gegen den älteren und das Collegium in contradictoriis keine vim probandi haben. Immediat hat Er noch nicht bewieſen / das über wichtige und ſamam Präſentati Cæſarei touchirende Sachen ſine Pleno & Protocollo concluſa gemacht worden.

Ad 8vum. Beziehet man ſich bey dieſem Punct lediglich auff die dieſſittige ſeriem geſtorum Num. 13. & 14. wogegen das von dem Herrn Graffen dieß Orths machende Einſtreuen nichts vermag / und wird dieſer und andere die Collegial-Sachen betreffende Puncten reſtaurato Collegio ſonder Zweifel ihre völlige Erläuterung erhalten.

Ad 9num. Deſgleichen geſchiehet auch bey dieſem Punct der Bezug auf bemeldte ſeriem N. 15. & ſeq. und die dieſſittige ſchließliche

siche Beantwortung pag. 12. & seq. wobey man es dieß Orths beweisen lässe.

Ad 10mum. Ist der dießseitige Concipist der Meynung gewesen / ob seye das allhier gemeldte Kayserliche Rescript den 26. Junii 1702. in Circulo proponire worden / weilten sich kein Protocollum pleni finden wollen / das es aber sivè in circulo sivè in pleno gewis proponiret worden / hat der Herr Präsident Graff von Solms umb da weniger Fug in Zweifel zu ziehen / würde es auch sonder Zweifel unterlassen haben / wann nicht seine anmäßige Begierd dem ältern Präsidenten Freyherrn von Ingelheim torto zuzufügen Ihn darzu angespohret hätte / jemehr nicht allein sein Client der von Dio / in seinem wenige Tage hernach / nemlichen am 15. Julii 1702. der Glorwürdigst. abgelebten Kayserl. Majestät überreicheten Memoriali, so Er Herr Graff von Solms selbst mit seinem Memoriali vom 31. Decemb. 1703. zu Regenspurg exhibirt / gesehen / das erwähntes Kayserl. Rescript durch ermeldten ältern Präsidenten am 26. Junii ad plenum Camerale gebracht worden / desgleichen die Authores des Verichts an Allerhöchstbesagte Kayserl. Majestät vom 19. Julii gemeldten 1702ten Jahrs / und also einige Tage darnach pag. 11. S. Nachdem nun 2c. abermahlen attestiren / das die production auf gemeldten Tag in pleno geschehen seye / und wird sich zu seiner Zeit / wann das Collegium restaurirt / und diese Sach aufzumachen im Stand seyn wird / schon finden / ob nicht besagtes Protocoll sich der Orths befinde / wo dieser actus mit solchem Unfug gecyffert wird / mithin / ob es in circulo oder pleno confectu geschehen seye.

Ad 11mum. Wird das bey diesem Punct berührte assertum des Präsidenten Freyherrn von Ingelheim in d. r. dießseitigen serie gestorum Num. 31. und Refutation der Pyretischen vermeinten Verantwortung, Schrift / so am 18. Decembr. 1708. producirt worden / pag. 14. S. Der 5te Punct 2c. und anderen dafelbst allegirten Orths überflüssig verhoiret / so haben auch der von Pyret / und die mit Ihm haltende Assesores in Dero vor, allegirtem Vericht an die Kayserl. Majestät die Commission den von Pyret zu restituiren / nicht auff Ihre Churfürst. Gnaden zu Trier / sondern offgemeldten Herrn Gra-

ten von Solms gebetten: es meritiren auch die Weysfetterische Schreiben an gemeldten von Pyrek in der Wienerischen Correspondenz Nu n. 11. Num. 20. und 31. hierüber gelesen zu werden / als woraus genug zu ersehen / wie offgemeldter von Pyrek des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gnaden in dieser Sach geschueet / und wie der Herr Praesident Graff von Solms die Pyrekische Restitution geuffert / davon giebt die diessertige final-Handlung passim gnugsame Anzeig.

Ad 12mum. Findet sich die Prob dieses Puncti an dem allhier allegirten Dreh der schließlichen Beantwortung.

Ad 13mum. Wann der Herr Graff all seine Schreiben / das von das diessertige Memoriale vom 8ten dieses Anweisung thut / produciren wird / soll das allhier berührte Schreiben des Praesidenten Freyherrn von Ingelheim und Majorum Collegii ebenfalls beygebracht werden.

Ad 14tum. Dergleichen Bewandnuß es auch mit diesem Punct hat / und ist in bemeldtem Memoriali, wie auch unserer schließlichen Beantwortung pag. 29. klar genug gezeiget worden / daß die Graff Solmsische Berichten an Allerhöchstgedachte Kayserl. Majestät noch nicht alle / die an dero Herrn Ministros, und in specie den gewesenen Herrn Referenten Weysfetter noch gar nicht zum Vorschein kommen seyn.

Ad 15tum. & 16tum. Wonit auch diese beyde Puncten ihre Abfertigung haben / und beziehen wir uns nochmahlen auff angezogenes Memoriale.

Ad 17tum. Was pag. 31. aus gemeldter schließlicher Beantwortung von Graff Solmsischen imputation:n gegen das Collegium angereget wird / seynd dieselbe so beschaffen / daß sie formalem dolum in iudicando inferiren / und gehören demnach unstrittig ad actionem syndicatus.

Ad 18vum. Kan des Herrn Praesidenten Graffen von Solms und Consorten separation à Collegio keineswegs geelugnet werden / indeme seine Consorten bey gegen den von Pyrek und Dr. Putian inquirirter inquisition und von denselben vorgenommener recusation vid. die Krebsische Ehren-Verthätigung pag. 19. S. Bey solcher 2c. & seq. pag.

pag. 41. §. Allenfalls 21. pag. 53. §. Weil es nichts war 21. pag. 62. §. Aus solcher 21. so dann des Gegentheils Verichte an die Kayserl. Majestät vom 14. Maji 1703. Beylag Num. 2. pag. 34. & passim einhellig lustiniret / es seye ein Schilma in Collegio, dasselbe habe sich in zwey Theile getrennet / welches auch leyder in der Notoriciät beruhet / daß nun aber solchenfalls qualitas Corporis & Collegii bey dem größten Theil bleibe / der kleinere aber pro Membris à Corpore aut Collegio separatis adeoque mortuis zu halten seyen / ist in Refutatione der Krebsfischen Ehren-Verthätigung pag. 16. & seq. item pag. 49. zur Gnüge deduciret worden.

Ad 19num. Wird dieser Punctus ebenfals lediglich zu Hoche Richterlicher dijudicator gestelt.

Ad 20. Muß der Herr Präsident Graff von Solms ad 1. selbst in producirendem Attestato Lit. A. gestehen / daß Er den Juden relaxiren lassen / ohne sich zuvor bey dem Assessore Graff Nitz von Warthenburg über der Sachen Bewandnuß zuerkundigen / quod acceptatur. Ad 2. & 3. aber ist das alhier producirendes Attestatum des Notarii Arbogast nicht wenig suspect, weilten selbiges (1.) eine weitläuffigere seriem der Geschichten in sich hält / als gemeldter Notarius aus bloßem Behalten zu Papier zu bringen capabel seyn dürfte / vielmehr eine grosse Aehnlichkeit mit denen Graff Solmischen vermicinten Hauff, Protocollis hat / und also ein opus alienæ manûs zu seyn scheint / zudem auch (2.) das Jahr / wann die Actus geschehen / so wohl / als (3.) Jahr und Tag / worauff Er gemeldtes Attestatum gegeben / darin nicht gemeldet wird; (4.) Weilen Er den Actum, so Er auff des gewesenen Graff Solmischen Raths Plonies Ihme aufgetragene Commission verrichtet zu haben / vorgibt / auff den Tag Petri und Pauli, nemlich den 29. Junii setzet / da doch der Herr Präsident Graff von Solms sich darüber auff ein Protocollum Plenii vom 10. Novembr. 1703. welches 4 ½. Monat hernach vorgangen / beruffet / ein solches aber von diesen nicht die geringste Weidung thut / zumahlen darin mehr nicht / als die Sach wegen des Fiscalischen Anruffens durch Ihn Herrn Präsidenten preponirt worden / immittele hat gemeldter Graff Nitz von Warthenburg weder den Acten / weder

der Ordnung / weder des Cammer - Gerichtes immunität zuwider ge-  
handlet / daß Er den frembden Juden als einen Vagabundum , & de  
fuga suspectum wegen seines gegen seine Ehr begangenen grossen ex-  
cessus ad interim per quemvis Magistratum setzen lassen / bis ein  
Lößliches Collegium Camerale bey dessen erster Versammlung Er die  
Sach anzuringen intentioniret gewesen / wie das Arbogaltische At-  
testatum , welches Er doch de cetero nicht approbirt / bezeuget /  
was circa custodiam zu statuiren seye / verordnen würde / bey welcher  
Bewandnuß der Herr Präsident Graff von Solms eine unverantwort-  
liche / und ermeidtem Graff Nys höchst , prejudicirliche Sach ge-  
than / daß Er den Juden / ohne zuvor über die Bewandnuß bey Ihme  
Graff Nys sich zu erkundigen / zu relaxiren / den hiesigen Burger-  
meister und zwar / welches am allermeisten eine besondere reflexion  
meritiret / infcio Collegio requiriret / da Er doch sothane requisiti-  
on laut seines producirten vermeinten Attestati nomine Collegii  
thun lassen / weilen dann auff diese Relaxation der Jud sich so gleich  
aus dem Staub gemacht / und seithero sich allhier nicht mehr sehen  
lassen / zu deme auch der Assessor Baron von Ridder über alle Erinne-  
rung der an Ihn geschehen seyn sollender requisition nichts wissen will /  
und dahero etwas sonderliches hinter diesem Werck zu stecken scheint /  
zumahlen gedachter Notarius Arbogalt vorgibt / ob habe Er benebig  
dem original - attestato auch so gar das Concept , dem Herrn Grafen  
von Solms aufgebändiget / welches ohne besondere dahinter verbor-  
gene Ursachen nicht beschehen ; Als wird ein Hochansehentlicher  
Conseusus hienit unterthänigst und angelegentlichst ersucht / eine De-  
putation zu ernennen / welche ihn Arbogalt auff die ihm dießseits zu  
forniren vorbehaltende articulos jurato sönderlichst examinire / wor-  
auff dann der Assessor Graff Nys sich ulteriora vorbehalten haben  
will.

Ad 21. Laßt man es bey diesem Punct ebenfalls bey dem Inn-  
halt der schließlichen Beantwortung pag. 33. & 34. bewenden.

Ad 22. Gehört dieser Punct zu dem zehenden gravamine , so  
wie dem Herrn Grafen in unsern Gegen - Beschwerden gesetzt / wor-  
über

über die Prob / oder doch genugsame Anzeig sich in unserer final-  
Handlung pag. 120. befindet.

Ad 23. Dieser Punct ist an allegirtem Orth der schließlic-  
hen Beantwortung factsamlich demonstrirret / und in gemeldter final-  
Handlung pag. 101. & 102. völlig erleuthert worden / indessen acceptirt  
man / daß Er gegen die in gemeldter schließlichen Beantwortung vor-  
brachte gute Proben nichts einzuwenden weiß.

Ad 24. Wird der Inhalt unserer schließlichen Beantwortung  
unrichtig referirt / gestalten dieselbige dahin gehet / Er habe unsere al-  
lerta, id est, die vorg. brachte facta nicht negiret / sondern nur die  
Wort / womit sie vorzest. liert worden / vor anzüglich aufgegeben re-  
welches dann eine allerdings unziemliche Sach ist / indeme Ihme ad  
facta zu antworten / und dieselbe zur Richtigkeit zu bringen / mit nicht  
ten aber ante finem litis in verbis injurias zu captiren / gebühret / als  
welches alldieseuige so eine böhe Sach haben / umb die quæstionem  
facti desliniren / oder doch auffhalten zu können im Brauch haben /  
und kan Ihm die in rubro seiner Beylag N. 10. der Folgeistung zu les-  
sen sende Wort: Unerfindliche expressionen und impurationen zu  
Erfüllung der Ihme hierunter incumbirender Schuldigkeit nicht auf-  
helffen / indeme Er in nigro nur die anzügliche Wort referirt / und  
simpliciter setzet / die Wort finden sich in dieser oder jener Schrift ohne  
ne das geringste von negation des facti bezuzusehen / da doch in dem  
Jüngsten Reichs Abschied §. Es solle auch re. 37. weit anders ordinirt  
ist / wie ein Theil auff des anderen proponirte facta zu antworten ha-  
be / und beziehet man sich dießfalls auff vorgängiges Memoriale, als  
worin dieser Punct breiter deduciret worden.

Ad 25. Daß der Präsidenc Freyherr von Ingelheim und  
Assessores, welche Er durch eine sich zur Gnad außgebetene Com-  
mission mit Schand und Spott zu suspendiren / und mi hin zu stärken  
gesuchet / unschuldig befunden worden / hat sich nunmehr in facto ge-  
äußert / dafür die zulängliche Satisfaction zu geben / Ihme Herrn  
Graffen zu seiner Zeit schwehr genug fallen wird / so ist auch dieser Punct  
hietoben in Lit. D. num. 6. & 7. beantwortet worden.

Ad 26. Ist man es bey diesem Punct / bey deme was pag. 47. der offgemeldter schließlicher Beantwortung / und anderstwo ad oculum demonstrirt worden / lediglich bewenden / indessen meritire eine besondere reflexion, daß der Herr Graff sich allhier so weit verlehret / daß Er sich so gar der Kayserl. Majestät vorsezet.

Ad 27. Hat der Herr Graff das allhier gemeldte Memoriale an Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz nicht è longinquo abgelassen / sondern Derselben hinterlassen / wie das in unserer schließlichen Beantwortung pag. 48. angezogene Weystätterische Schreiben zu Tage leget / wobey wir es bewenden lassen / und wird besagter Herr Graff ein solches medio juramento nicht negiren können.

Ad 28. Wir haben an allhier allegirtem Orth unserer schließlicher Beantwortung nicht bloßhin in genere gesagt / es tringe bey einer Hochlöbl. Visitation der Herr Präsident Graff von Solms nicht auff Untersuchung der excessen / sondern unser assertum gehet in specie dahin / Er / und seine Consorten thaten sich bey der Visitation nicht darstellen / umb die dem Kayserl. Rescripto vom 13. Decembr. 1703. sub Lit. A. beygelegte 32. und den Statibus prælentantibus beygeschlossene 46. Ingeheimliche und mißhaltender Assessorn excessen von Punct zu Punct zu beweisen / wie Ihnen als Angebern allerdings incumbiret / welches dann auch zu Ihrer offenbahrer Überfährung / daß Sie Kayserl. Majestät mit unerfindlichen Berichten hinterzungen / die kundbare Wahrheit ist / gestalten es die evidencia actorum bezeuget.

Lit. F.

**Kurtze Anmerckungen**  
**Über die von dem Herrn Präsidenten**  
**Graffen von Solms in seiner Beylag Num. 6.**  
 auff



auff einige Puncta der dießseitiger schließlicher Be-  
antwortung ic. vermeintlich gebende  
Erläuterung.

Ad 1um.

**W** Eilen Er bey diesem Numero nur generalia vorbringt / als  
werden demselben generalia entgegen gesetzt / und meritiret  
keine weitere Antwort.

Ad 2dum.

Das die allhier vermeldte Memorialia dem Herrn Graffen  
nicht communiciret worden / gehet den Präsidenten Freyherrn von  
Jungelheim und mehrere Assessores nicht an / sondern wird ein Hoche-  
löblicher Visitationis - Centessus Zweiffels ohne seine erhebliche Ur-  
sachen darzu gehabt haben / und ist also ein unschicklicher Vor-  
wurf.

Ad 3tium.

Soll dieser Punctus hierunten bey dem Num. 10. beant-  
wortet werden.

Ad 4tum.

Hat der Präsident Freyherr von Jungelheim und Assessores  
alles in duplo produciret / und seynd zu einem mehrern nicht ge-  
halten / ist auch eine fundbare Sach / das ein jeder Theil sich ad  
quavis acta Visitationis beziehen könne / und wann der Herr Graff  
diesjenige Stück nicht hat / worauff gemelter Präsident und Asses-  
sors sich beziehen / weiß Er / wo die inspectio actorum zu su-  
chen seye.

Ad 5tum.

Kombt es nicht darauff an / was der Herr Graff vor in-  
tention führe / sondern was Er de jure, vi instructionis & De-  
cretorum Visitationis zuthun schuldig / uns aber in Rechten er-  
laube ist ; Und ist wohl eine schlechte reputation, wann man viel  
anbringt und klagt / und hernach wanns zum Beweis kombt /  
nicht zu Haus seyn will.

Ad 6tum.

Ad 6um.

Dieser Punct ist in Num. 4. beantwortet.

Ad 7imum & 8vum.

Ist in unserer schließlichen Beantwortung locis ex adverso allegatis grugsam aufgeführt / und stelle man darüber ebenfalls zu unpartheyischer Dijudicatur.

Ad 9num.

Ist dieser Punct ebenfalls Num. 4. beantwortet.

Ad 10um

Weilen in dem gegentheiligen gemeinsamen Memoriale de 31. Decembris 1703. hauptsächliche contenta der allhier gemeldter Herr Assessorn und des callirten von Pyrek Schreiben an die Kayserliche Majestät / als woraus die Narrata des Kayserlichen Rescripts vom 16. Decembris gezogen worden / versochten werden / so kan niemand anders sagen / als daß Er Herr Graff dies selbe approbirt / und Theil daran genommen habe.

Ad 11um.

Ist es der Präsident Freyherr von Ingelheim und mehrere Assesores bey Ihrer Declaration bewenden / und haben selbige gezeigt / Ihre Pflichten besser beobachtet zu haben / als Sie bishero von andern erfahren müssen.

Ad 12num.

Weilen der Hr. Graf des Protonotarii Hartmans Schreiben mit den Baron Dwischen Noraminibus producirt / und sich darin fundiret / so ist eine vergebliche Sach / daß Er nun sagen will / gemeldte Noramina gehen Ihn nicht an / so viel aber sein Schreiben unterm 16. Martii 1702. an den Herrn Grafen von Cauniz betrifft / wird sein Vorgeben / ob habe Er sich auf seines Herrn Collegæ relation gegründet / von demselben simpliciter negiret / indeme Er auff dessen actiones und Sentiment nie reflexion gemacht / und absonderlich in gemeldter Dwischer Sach niemand als seine Consortes in dissentu gefragt / wann man auch gemeldtes sein Schreiben ansichet / so wird sich nicht darin finden / daß Er sich auff erwöhntes seines Herrn Collegæ relation bezeugen /

gen / sondern simpliciter darin gemeldet / Er habe sich in der Sache informiret / und ist dieses wohl ein elendes refugium, Sich / wann Er convinquiret ist / aufzuwickelen.

Ad 13tium.

Hat officierwehnter Herr Präsident Graff von Solms den allhier gemeldten extractum Protocolli Judicii Imperialis Aulici producirt / und sich darin fundiret / und hat daher / was mit Grund Rechtsens darauff / als sein Productum, geantwortet worden / auch billich vor sich anzunehmen / und nicht auff andere zu verweisen.

Ad 14tium.

Ob gleich der Aelttere Präsident Sich der Direction in der Baron Dwischen Sach begeben / so hat Ihm Herrn Craffen dennoch nicht competiret / einseitig und illegaliter zeugen darin gegen gemeldten älttern Präsidenten und das Collegium abzuhö- ren / und ist dieses ein abermaliges indicium seines usurpirten Magisterii.

Ad 15tium.

Läßt man es bey deme / so pag. 25. der schließlichen Beantwortung über diesen Punct angeführt worden / bewenden / als welches sich bey der Gegeneinanderhaltung verificiren wird.

Ad 16tium.

Relevirt nicht / ob gleich der Herr Graff das allhier gemeldte vermeinte Protocol mit des Herrn Assessoris Schragen eigener Hand bestärcken kan / weilen Ihrer keinem / noch Ihnen beeden gegen den älttern Präsidenten und Collegium einseitig inquirendo zuhandelen zukommet.

Ad 17timum.

Wird imo. nicht gestanden / daß der Herr Graff bey der angemasten Pyrcischer Restitution ad intentionem Augustissimi verfahren / und wann 2do. alles was zu dieser seiner vorgebender Kayserl. Commission einschläge / ad Acta Visitationis seinem flüchtigen Vorgeben nach nicht gehöret / warumb hat Er dann diejenige Stück so Ihm gedienet / mit seinen Memorialibus ad  
Comitia

Comitia vom 10ten / 21ten und 26ten April. 1704. producirt? Welche doch kundbarlich ad Visitationem remittirt seynb; Und wann ztens die Kayserl. Decreta, worin Er sich fundiret / seiner Meynung nach ad hac acta gehören / wie Er sie auch noch neuertlich / und zwar theils zum zweytenmahl in seiner Folgeistung pag. 54. 55. und 56. darzu produciret hat / so müssen die Gegen-  
 Dinst / als worin sich der ältere Präsident und Assesores fundiren / auch nothwendig beygebracht werden / wie in dieffseitiger schiedlicher Beantwortung cit. pag. 25. & seq. mit mehrerem demonstret worden; Und ist dieses eben das Haupte-Verck / Iffo Er vor GOTT und der Höchsten Obrigkeit / weiln daraus alles Unheil entstanden / nicht verantworten kan.

Ad 18vum.

Wann die acta complet seyn sollen / wie der Herr Graff prazendiret / und an sich selbstens Rechtens ist / so müssen seine Consores vielmehr als wir / die bis dato noch keines ad acta gehörigen Stückes Hinterhaltung convinciret worden / zu Edirung der dieffrets specificirter unwidersprechlich darzu gehöriger Stück angehalten werden.

Ad 19num.

Haben die extra diffidia hinauflassende Historien mit demselben nichts zu schaffen / und hat damenhero der Herr Graff dieffselbe zu entschuldigen nicht nöthig / dienet auch ein solches zu nichts / als zu Häuffung der Acten / und der Sachen mehrer Verwirrung / welches zu höherem Ermessen gleichfalls gestellet wird.

Ad 20.

Die althier allegirte Lit. A. gehört ad acta Viennensia, und consequenter als in univerto pars actorum anhero.

Ad 21.

Haben wir pag. 28 & 29. nicht gesagt / das diejenige Stück / mit deren production unser zu verschonen seye / ad acta nöthig seyn / sondern das contrarium, und fällt demnach die Grafs-  
 Solmische illation von selbstem hinweg; So viel aber die althier specificirte Stück betriffe / hat gegenheiliger Herr Präsident das  
 Num. 1.

Num. 1. bemerkte Memorial in seiner Folgleistung anfänglich negiret / nachgehends aber / als wir Ihn überwiesen / es erst zum Vorschein gebracht / quoad 2dum. hat Er seine Consortes mehr als den Präsidenten Freyherrn von Ingelheim und Assessoris zu Producirung deren ad acta gehöriger Stücken anzuhalten ; Ubrige Puncten seynd in præmissis beantwortet ; Und wird vor Gerichtlich gestanden angenommen / daß Er seine allhier specificirte Stück an die Kayserliche Majestät abgelassen zu haben / nicht läugnen kan.

Ad 22.

Ist dieser Punctus per Memoriale vom 8ten dieses jüngst beantwortet worden.

Ad 23.

Ist hieroben Num. 4. beantwortet worden.

Ad 24.

Ob die diesseitige deducta pag. 34. & 35. & seq. in Rechts ten gegründet seyn oder nicht / steht zu Hoch-Nichterlicher dijudicatur.

Ad 25.

Hat Er Herr Graff principaliter zu verantworten / daß Er eine den Reichs-Constitutionen zuwider lauffende Commission und zwar in einer Sach / wobey Er Selbst interessiret gewesen / angenommen / weilt Er ein solches gewußt / der Kayserl. Majestät aber ist es nicht bekant gewesen.

Ad 26.

Ist dassenige / so allhier aus der schließlichen Verantwortung referiret wird / die gründliche Wahrheit / und ist hieroben in der Beylag Lit. D. gnugsamb verificiret worden.

Ad 27.

Sindet sich die Antwort hieroben Num. 4.

Ad 28.

Stelle man diesen Punct ebenfalls zu Hoch-Nichterlicher dijudicatur.

Ad 29.

Wird acceptiret / daß der Herr Graff dassenige / so in der

schließlichen Beantwortung pag. 41. & seq. mit größtem Bestand  
Rechtens angeführet worden / nichts zu antworten weiß.

Ad 30.

Wird die Wahrheit der diesseits vi juramenti auff Befehl  
producirter Correspondenz durch Ihre eigene contenta, und be-  
ren Connexität mit andern in adlis vorkommen, und bewiesener  
Stücken sich von selbstn gnugsam verificiren / dem Herrn Prä-  
sidenten Graffen von Solms aber haben wir darüber keine Red  
und Antwort zu geben.

Ad 31.

Ist das Collegium annoch in habitu, und kan daher das  
Wort / wann die Sach darnach beschaffen ist / gar wohl und bes-  
ser als die zu Rath erscheinende: gebrauchet werden.

Ad 32.

Ob die allhier angeführte diesseitige petita der Billigkeit  
und Rechten nicht conform seyen / stellet man zu höherem Ermes-  
sen.

Ad 33.

Was allhier gegen die diesseitige Lit. B. der schließlichen  
Beantwortung angeführet wird / ist durchgehents irrelevant, me-  
riciret daher keine besondere Ahndung / sondern wird / wie auch  
alles übrige in diesem Graff. Solmischen Memoriali und  
Beplagen enthaltene per generalia  
contradiciret.



A<sub>2</sub> 155218

ULB Halle

003 029 840

3

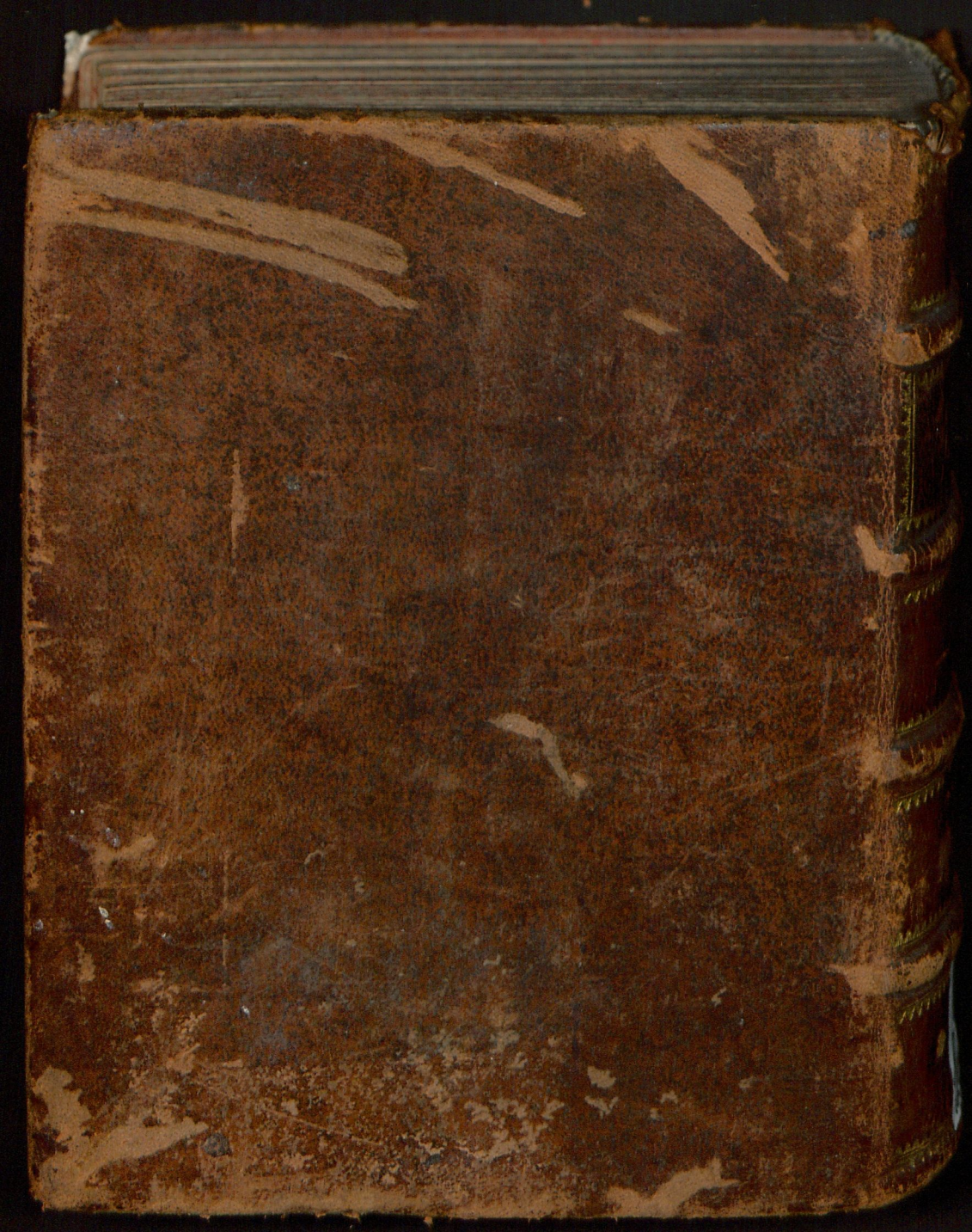


80

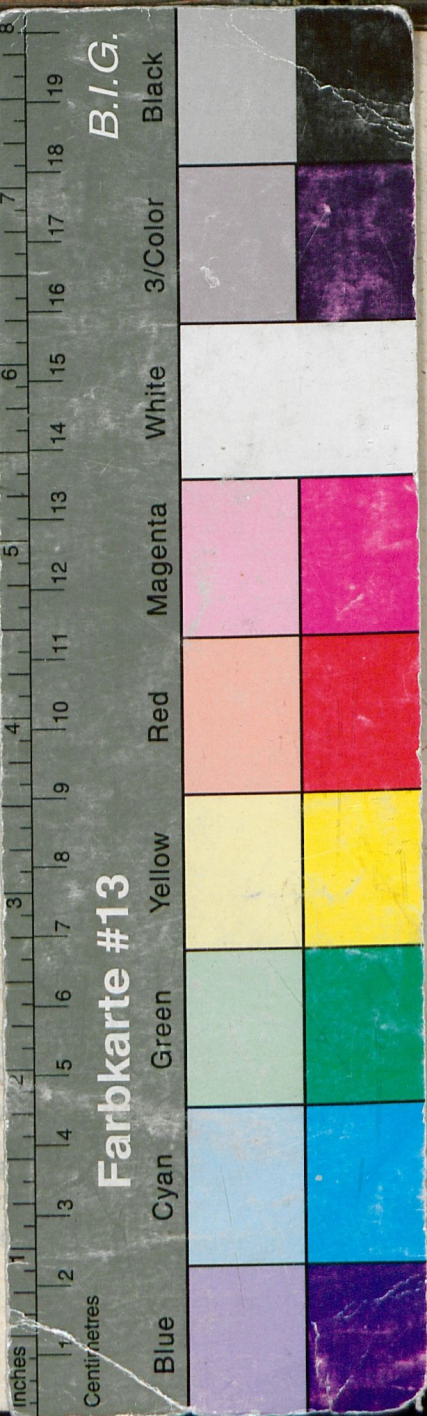
1018

12









An  
Eine Höchstansehentliche  
Käyserl. COMMISSION  
Und Hochlöbliche  
Reichs-VISITATIONS-  
DEPUTATION  
MEMORIALE

Von Seiten  
Des Præsidenten  
Freyherrn von Angelheim  
und mit-unterscriebener  
Assessoren  
Des Käyserlichen und Heil. Römischen Reichs  
Lammer-Verichts.

Sambt Beylagen  
Sub Lit. A. usque F. inclusive.